

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

**(Änderung vom 19. September 2011;
Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 21. Dezember 2010¹,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom
27. September 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG)

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 4 lit. c wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

§ 8. ¹ Der Kanton und die Gemeinden subventionieren Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Der Kanton setzt dafür die Ziele und Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot. b. Massnahmen

² Über die Erwerbsfähigkeit einer Person wird im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit, namentlich unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane, entschieden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 10 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jürg Trachsel	Brigitta Johner-Gähwiler

837.1 Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 19. September 2011 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme) wird auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2013-03-22](#)).

5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2011, 22.](#)